Allgemeine Einkaufsbedingungen der ADAC SE

(AEB ADAC SE)

Stand: 1. November 2025

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich; Allgemeines

1.1. Diese AEB ADAC SE finden auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ADAC SE, Hansastraße 19, 80686 München oder einem anderen Unternehmen der ADAC SE Gruppe (Definition siehe nachstehend in Ziffer A.1.2; das jeweilige vertragsschließende Unternehmen der ADAC SE Gruppe wird nachfolgend als „ADAC" bezeichnet) und Vertragspartnern (Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen - nachfolgend jeweils als „Geschäftspartner" bezeichnet) im Bereich von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie auf Softwareüberlassung Anwendung.

1.2. Unternehmen der ADAC SE Gruppe sind die ADAC SE und die mit dieser derzeit und/oder zukünftig unmittelbar und/oder mittelbar verbundenen Unternehmen.

1.3. Während in diesem Teil A. allgemein verbindliche Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen geregelt werden, befinden sich in den folgenden Teilen B. - E zusätzlich geltende besondere Bestimmungen für Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge sowie für Softwareüberlassung. Im Fall von Widersprüchen, gehen die besonderen Bestimmungen den allgemeinen Bestimmungen vor.

1.4. Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners finden keine Anwendung. Abweichungen von diesen AEB ADAC SE sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt auch, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird oder der Geschäftspartner erklärt, nur zu seinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen oder er seine AGB der Annahmeerklärung bzw. dem Liefer- bzw. Auftragsschein beifügt. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners oder deren Bezahlung eine Annahme der AGB des Geschäftspartners.

1.5. Rechtserhebliche Erklärungen (insb. Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Anfechtungen etc.) und Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen (bspw. Nachtrags- oder Zusatzvereinbarungen) bedürfen, soweit nicht anders vereinbart oder unter B. - E. anders geregelt, zur Wirksamkeit der Textform.

1.6. Soll nach diesen AEB ADAC SE eine Erklärung in schriftlicher Form erfolgen, ist, soweit nicht gesetzlich zwingend anders geregelt, anders vereinbart oder nachfolgend anders geregelt, die Erklärung per (einfacher) elektronischer Signatur unter Verwendung von Docu Sign oder Adobe Sign oder einer vergleichbaren Anwendung ausreichend.

1.7. Alle rechtserheblichen Erklärungen des Geschäftspartners in Textform sind an folgendes ADAC Postfach zu richten: zek@adac.de.

2. Unterlagen; Entwürfe; Zeichnungen

2.1. Alle dem Geschäftspartner im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis überlassenen oder durch diesen gefertigten und dem ADAC gesondert in Rechnung gestellten Gegenstände und Unterlagen, wie insbesondere Hilfsmittel, Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstige Schriftstücke, Werkzeuge, Vorrichtungen, Teile und Materialien bleiben im Eigentum des ADAC bzw. gehen in dessen Eigentum über und sind auf dessen Aufforderung oder nach Vertragserfüllung unaufgefordert, unverzüglich und kostenlos an den ADAC zurückzugeben bzw. auf dessen Wunsch zu vernichten.

2.2. Die vorstehend in Ziffer 2.1 genannten Gegenstände und Unterlagen sind durch den Geschäftspartner als Eigentum des ADAC kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel von vom Geschäftspartner hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Geschäftspartners, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Geschäftspartner zu tragen. Der Geschäftspartner wird dem ADAC unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen.

3. Leistungen des Geschäftspartners

3.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend teils nur „Leistungen“ genannt) die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden sowie die während der Leistungsausführung in Kraft tretenden einschlägigen gesetzlichen und fachlichen Vorgaben zu beachten. Im Fall von Änderungen dieser Vorgaben nach Vertragsschluss, die die Leistungserbringung erheblich beeinflussen, werden sich die Vertragsparteien über eine Anpassung der Leistungsbedingungen oder des Vertragsinhalts verständigen, um eine faire und rechtssichere Erfüllung des Vertrags zu gewährleisten. Bei Übergabe oder Abnahme von Leistungen sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden, den Parteien bekannten Regeln und Vorgaben maßgeblich, sofern nicht eine vorherige, einvernehmliche Anpassung erfolgt ist.

3.2. Ohne Zustimmung des ADAC ist der Geschäftspartner nicht dazu berechtigt, geschuldete Leistungen oder Teile davon durch Dritte („Subunternehmer“) erbringen zu lassen. Sofern der Geschäftspartner genehmigt Subunternehmer einsetzt, so bleibt er gegenüber dem ADAC unverändert alleinverantwortlich für die Leistungserbringung und ist er für Handlungen und Unterlassungen des Subunternehmers wie für eigenes Tun verantwortlich. Es gilt Ziffer A.19.

3.3. Der Geschäftspartner hat sämtliche Leistungen so auszuführen, dass Störungen der betrieblichen Belange des ADAC und der weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe möglichst vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden. Es gelten insbesondere die Bestimmungen aus Ziffer A.8.

3.4. Der Geschäftspartner ist, soweit dies nicht anders vereinbart ist, verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa Werkzeuge, Messgeräte etc., oder solche zur Absicherung der betroffenen Räumlichkeiten) auf eigene Kosten vorzuhalten bzw. zu stellen.

3.5. Der Geschäftspartner hat alle ihm für die Ausführung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen, Vorgaben, Pläne und Unterlagen sowie sonstige Mitwirkungsleistungen des ADAC auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Etwaige festgestellte Fehler sind dem ADAC unverzüglich mit Hinweisen auf die sich ergebenden Auswirkungen mitzuteilen.

4. Produktsicherheit, Bevollmächtigung und Freistellung

4.1. Der Geschäftspartner wird hiermit als Bevollmächtigter im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit (GPSR) beauftragt und verpflichtet sich, sämtliche Herstellerpflichten sowie die in Artikel 10 Abs. 2 lit. a) bis d) GPSR genannten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen

4.2. Der Geschäftspartner sichert zu und gewährleistet, dass die gelieferten Produkte sämtlichen Anforderungen der GPSR entsprechen. Insbesondere erklärt der Geschäftspartner:

a) eine interne Risikoanalyse durchgeführt zu haben,
b) vollständige und aktuelle technische Unterlagen gemäß Artikel 9 GPSR erstellt zu haben und für mindestens zehn Jahre ab Inverkehrbringen bereit zu halten,
c) die Produkte mit den erforderlichen Identifikationsmerkmalen versehen zu haben,
d) die Einhaltung der Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten gemäß Artikel 9 Abs. 5 und 6 GPSR.

4.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf erstes Anfordern unverzüglich sämtliche technischen Unterlagen, Konformitätsnachweise sowie sicherheitsrelevanten Informationen vollständig und unentgeltlich an den ADAC herauszugeben und Marktüberwachungsbehörden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4.4. Der Geschäftspartner haftet uneingeschränkt für sämtliche Schäden, die dem ADAC infolge der Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer entstehen. Er stellt den ADAC im Innenverhältnis auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere behördlichen Anordnungen, Bußgeldern und Rückrufkosten, frei, die im Zusammenhang mit einer Verletzung dieser Pflichten stehen.

4.5. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche des ADAC bleiben hiervon unberührt.

5. Leistungstermine; Verzögerungen

5.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die vereinbarten Termine und Fristen einschließlich etwaiger Zwischentermine und -fristen einzuhalten. Soweit nicht anders bestimmt, handelt es sich bei Fristen um verbindliche Vertragsfristen.

5.2. Maßgebend für die Einhaltung eines Leistungstermins ist die Erbringung der Leistung an dem vom ADAC benannten Erfüllungsort bzw. bei Lieferungen der Eingang der Ware bei der vom ADAC benannten Empfangsstelle.

5.3. Lässt sich der Tag, an dem die Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Geschäftspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung bedarf.

5.4. Werden dem Geschäftspartner Umstände erkennbar, die eine Verzögerung der Leistung befürchten lassen, so hat er den ADAC hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6. Lieferungen

6.1. Der ADAC ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 5 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Geschäftspartners ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. Der ADAC wird dem Geschäftspartner die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Geschäftspartners mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Geschäftspartner wird dem ADAC die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 in Textform anzeigen.

6.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der sämtliche Angaben über die nach der Bestellung zu liefernden Gegenstände, insbesondere die Stückzahl, die ADAC-Artikel-Nummer und die Bestell- oder Vertragsnummer enthält. Der Lieferschein ist dergestalt beizufügen, dass dieser bei Anlieferung dem sofortigen und unmittelbaren Zugriff des ADAC unterliegt.

6.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich bei Liefergegenständen, die ganz oder teilweise der Montage bzw. des Zusammenbaus bedürfen, geeignete Montage- und Betriebsanleitungen mit zu übersenden.

6.4. Lieferungen und Versendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners an den vom ADAC angegebenen Ort. Dies gilt auch für Lieferungen/Versendungen an einen vom ADAC als Empfänger bezeichneten Dritten. Der jeweils angegebene Ort ist der Ort der Erfüllung.

6.5. Der Geschäftspartner ist nur nach gesonderter Vereinbarung zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen sind vom Geschäftspartner ausdrücklich als solche auszuweisen und zu kennzeichnen.

6.6. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der ADAC nicht auf Ansprüche für Mängelhaftung.

7. Anliefervorschriften

7.1. Bei Anlieferungen gelten für Anfahrt, Be- und Entladung am je-

weiligen Lieferort die im Rahmen der Bestellung (üblicherweise in der SAP-Bestellung) mitgeteilten Anliefervorschriften.

7.2. Durch die Nichtbeachtung der Anliefervorschriften entstehende Kosten, wie bspw. Umlade- und Weitertransportkosten, fallen dem Geschäftspartner zur Last.

8. Leistungserbringung im Betrieb des ADAC

8.1. Der Geschäftspartner ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Geschäftspartner übernimmt die Verpflichtung, dem ADAC seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Gepflogenheiten des ADAC anzupassen.

8.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich die Vorgaben und Regelungen der „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ zur Kenntnis zu nehmen, zu befolgen, gegebenenfalls zu unterschreiben und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Die „ADAC Fremdfirmenrichtlinie“ ist im Internet abrufbar unter
www.adac.de/fremdfirmenrichtlinie
oder wird dem Geschäftspartner auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.3. Im Falle von Werk-/Bauleistungen obliegt dem Geschäftspartner für die gesamte Dauer der Arbeiten bis zur Abnahme des Vertragsgegenstandes gem. Ziffer C.2 die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des (Bau-)Vorhabens, soweit dort Leistungen ausgeführt oder Flächen für Bauarbeiten/Werkleistungen in Anspruch genommen werden.

9. Höhere Gewalt

9.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis, durch das die jeweilige Vertragspartei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, insbesondere Feuerschäden, Überschwemmungen, Epidemien oder Pandemien, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auch auf Seiten von vorgeschalteten Vertragspartnern des Geschäftspartners, wie bspw. Vorlieferanten, gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der betreffende Vertragspartner seinerseits durch ein Ereignis gem. Satz 2 dieser Ziffer A.9.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

9.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

9.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen nachgeholt werden sollen. Ungeachtet dessen ist der Geschäftspartner, sofern die höhere Gewalt ihm die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, berechtigt, von den betroffenen Leistungsvereinbarungen (bspw. Bestellungen) zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem ADAC infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftspartner vom Vertrag zurücktreten. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

10. Preise

10.1. Die vereinbarten Preise sind – soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen ausdrücklich getroffen werden – Festpreise und beinhalten alle Nebenkosten einschließlich Versicherungen, öffentlicher Abgaben und Zölle zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

10.2. Für Werk- und Dienstleistungen können gemäß Ziffern C.4. und D.2. abweichende Vergütungsformen vereinbart werden.

10.3. Anfahrtskosten, Fracht und Verpackungen werden nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

10.4. Zusätzlich angefallene, nachgewiesene und ordnungsgemäß in Rechnung gestellte Aufwendungen für verbrauchte Materialien u. ä. sind nur erstattungsfähig, wenn dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart worden ist oder der ADAC seine vorherige Einwilligung zu den Aufwendungen erklärt hat.

11. Reisekosten

11.1. Der ADAC erstattet die Reisekosten nur soweit ausdrücklich vertraglich vereinbart und nur, sofern diese tatsächlich angefallen und durch entsprechende Belege nachgewiesen sind und soweit die in den Belegen ausgewiesenen Kosten die vorher genehmigten Kosten nicht übersteigen.

11.2. Reise- und Wartezeiten sind keine Arbeitszeiten und werden als solche nicht in Anrechnung gebracht.

12. Rechnung und Zahlung

12.1. Sämtliche Rechnungen haben die jeweils gültigen umsatzsteuerlichen Vorschriften im Sinne der §§ 14ff. UStG zu erfüllen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei elektronischer Rechnungsstellung gegenüber dem ADAC das hybride Datenformat ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) zu verwenden. Dabei besteht in einer Datei zusammengefasst neben dem strukturierten Datensatz auch ein menschenlesbarer Datensatz, welcher als inhaltlich identisches Mehrstück des strukturierten Datensatzes ebenfalls sämtliche erforderlichen Rechnungsangaben i.S.d. §§ 14ff. UstG enthält.

12.2. In den Rechnungen ist die vom ADAC zusätzlich geschuldete Umsatzsteuer jeweils ordnungsgemäß auszuweisen. Jede

Rechnung hat die korrekte Rechnungsanschrift, Angaben zu der ADAC Bestellnummer, des Auftragsbezugs sowie der beauftragenden ADAC-Abteilung zu enthalten und u.a. den Lieferschein oder den Leistungsnachweis, die Menge, die Mengeneinheit, den Preis pro Einheit der einzelnen Ware/Leistung sowie den Gesamtpreis für die Lieferung/Leistung angeben. Das teilweise oder gänzliche Fehlen erforderlicher Angaben steht der Fälligkeit des geschuldeten Betrages entgegen.

12.3. Rechnungen sind ausschließlich per E-Mail zu senden an:

rechnungen.kreditoren@adac.de.

12.4. Hierbei gilt, dass jede Rechnung, die rechtlich zulässig bis zum 31.12.2026 nicht als elektronische Rechnung übermittelt wird, inklusive sämtlicher Anlagen als einheitliches PDF-Dokument in einer separaten E-Mail zu versenden ist. Bei elektronischer Rechnungstellung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Formatvorgaben einzuhalten. Sollten die in Ziffer A.12.2 Satz 2 geregelten Informationen aus technischen oder anderen Gründen nicht in der elektronischen Rechnung enthalten sein, sind diese vom Geschäftspartner im Rahmen der begleitenden E-Mail an den ADAC zu übermitteln. Zahlungen seitens des ADAC gelten nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

12.5. Für alle Nachteile, die dem ADAC dadurch entstehen, dass der Geschäftspartner keine ordnungsgemäße die umsatzsteuerlichen Belange erfüllende Rechnung ausstellt, haftet der Geschäftspartner und hat dem ADAC hierdurch entstehende Schäden (vor allem durch Versagen des Vorsteuerabzugs) zu ersetzen.

13. Abgaben

13.1. Jede Vertragspartei ist für ihre sich aus der Bestellung ergebenden Steuern und steuerlichen Verpflichtungen aller Art selbst verantwortlich, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

13.2. Alle in der Bestellung genannten Vergütungen sind Netto-Beträge, d.h. die jeweils aktuell geltende gesetzlicher Umsatzsteuer ist zusätzlich wie ausgewiesen zu entrichten.

13.3. Wenn aufgrund behördlicher Maßnahmen die Mehrwertsteuerzahllast einer Vertragspartei erhöht oder die Vorsteuer einer Vertragspartei gemindert wird, sind beide Parteien verpflichtet, die betroffene Rechnung entsprechend zu korrigieren.

13.4. Direkte Steuern, die aufgrund der Zahlungen am Sitz des ADAC erhoben werden, trägt der Geschäftspartner. Alle aufgrund des Vertrages zu zahlenden Beträge werden nach Abzug sämtlicher Steuern, Abgaben oder Verwaltungsgebühren ausgezahlt, die an der Quelle einbehalten werden und die der ADAC aufgrund gesetzlicher Vorschriften an die jeweiligen Finanzbehörden oder sonstige Behörden abführen muss. Wenn das einschlägige Doppelbesteuerungsabkommen eine Ermäßigung oder Befreiung von einem Steuerabzug vorsieht, wird der ADAC den entsprechenden Betrag nur dann ohne Abzug zahlen, wenn der Geschäftspartner dem ADAC eine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt hat, und zwar spätestens einen Tag vor der Zahlung.

13.5. Der Geschäftspartner ist verantwortlich für alle weiteren ihm durch Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Der Geschäftspartner haftet dem ADAC gegenüber für alle Forderungen oder Nachteile, die dieser wegen der Verletzung dieser Pflichten durch den Geschäftspartner erleidet.

13.6. Der Geschäftspartner haftet für alle Zölle, Gebühren und Steuern jeder Art, einschließlich der Steuern und Abgaben auf Löhne, Gehälter und andere Vergütungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiter Dritter, die ihm bei der Ausführung des Auftrages anfallen.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Sämtliche den Vorgaben aus Ziffern A.12.1 bis A.12.3 entsprechenden und unbeanstandeten Rechnungen sind vorbehaltlich folgender Ziffer A.14.2 nach 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar durch Überweisung auf ein Bankkonto.

14.2. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor Eingang der Ware beim ADAC bzw. Erbringung der Leistung durch den Geschäftspartner bzw. Abnahme der Leistung durch den ADAC.

14.3. Von einer vorzeitig vom Geschäftspartner vorgenommenen Lieferung bzw. erbrachten Leistung, der der ADAC nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Liefer-/Leistungstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

14.4. Bei Zahlungsverzug schuldet der ADAC Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

15. Aufrechnung; Zurückbehaltung; Abtretung

15.1. Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ADAC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ADAC ganz oder teilweise zu verpfänden oder abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Tritt der Geschäftspartner Forderungen gegen den ADAC ohne Zustimmung des ADAC an einen Dritten ab, so ist der ADAC nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Geschäftspartner oder den Dritten zu leisten oder gegenüber dem bisherigen Geschäftspartner die Aufrechnung auch mit bindender Wirkung für den Abtretungsempfänger zu erklären.

15.2. Für den Fall, dass Vergütungs-/Zahlungsansprüche des Geschäftspartners aus und im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen zum ADAC von Dritten gepfändet werden, ist der ADAC berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Pfändung bereits an den Geschäftspartner erbrachte Zahlungen auf die gepfändete Forderung zu verrechnen (Tilgungsbestimmung - § 366 Abs. 1 BGB).

15.3. Zur Zurückbehaltung ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist.

15.4. Zur Aufrechnung ist der Geschäftspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom ADAC anerkannt ist.

16. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

16.1. Der ADAC ist berechtigt, den ein Dauerschuldverhältnis begründenden Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn er die bestellten

Produkte in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr verwenden kann. Dem Geschäftspartner werden in diesem Fall die von ihm erbrachten Teilleistungen vergütet (entsprechend den werkvertraglichen Regelungen siehe Ziffer C.)

16.2. Ist bei Dauerschuldverhältnissen im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag - außer bei Werkverträgen - vom Geschäftspartner mit einer Frist von drei Monaten, vom ADAC mit einer Frist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

16.3. Ein zwischen dem ADAC und dem Geschäftspartner geschlossener Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt u.a., wenn

a) die andere Vertragspartei vertragliche Verpflichtungen schuldhaft verletzt und Leistungen, zu deren Vornahme sie verpflichtet ist, trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht vornimmt oder das pflichtverletzende Verhalten nicht binnen der gesetzten Frist abstellt;

b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird; die §§ 103 bis 119 Insolvenzordnung bleiben unberührt;

c) sich die Vermögenslage der anderen Vertragspartei so stark verschlechtert, dass die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber der anderen Vertragspartei gefährdet ist oder einer Vertragspartei die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen wird;

d) die Erfüllung des Vertrages aus Gründen, die nicht von der kündigenden Vertragspartei zu vertreten sind, rechtlich und/oder tatsächlich unmöglich wird.

16.4. Weitere vertragliche außerordentliche Kündigungsgründe bleiben unberührt (siehe insbesondere Ziffer A.27 –x und Ziffer A. 19).

17. Geheimhaltung

17.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die nachfolgend definierten vertraulichen Informationen des ADAC streng vertraulich zu behandeln, sie nur für den vorgesehenen Zweck zu nutzen und diese nicht, für welche Zwecke auch immer, Dritten zugänglich zu machen, weiterzugeben oder Dritten die Kenntnisnahme zu ermöglichen, es sei denn es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung des ADAC vor.

17.2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Ziffer A.17 sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, das Personal oder die Geschäftsführung betreffenden, vom ADAC an den Geschäftspartner im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung schriftlich oder mündlich übermittelten, in sonstiger Weise zugänglich gemachten und/oder vom Geschäftspartner zur Kenntnis genommenen Informationen wie alle Muster, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Know-How, Berechnungen und Analysen, Prozesse, Erfindungen, Marketingdaten, Produkte und Dienstleistungen, Ausschreibungsunterlagen, Hard- und Software, Geschäftspläne und -berichte, einschließlich Buchhaltungsunterlagen und sonstige finanzielle Informationen, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten) und Datensammlungen sowie sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wobei unerheblich ist, (i) auf welchem Trägermedium die Vertraulichen Informationen verkörpert sind, (ii) ob diese als "vertraulich" oder "geheim" gekennzeichnet sind, (iii) aus Sicht des ADAC einen besonderen wirtschaftlichen Wert besitzen, oder (iv) andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit durch den ADAC ergriffen werden („vertrauliche Informationen“).

17.3. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind vertrauliche Informationen,

a) die dem Geschäftspartner nachweislich vor Mitteilung durch den ADAC aus anderen Quellen rechtmäßig vorbekannt sind; oder

b) die dem Geschäftspartner nachträglich von dritter Seite ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung bekanntgegeben werden; oder

c) die ohne Verstoß gegen diese Ziffer A.17 allgemein bekannt sind oder werden; oder

d) die unabhängig von der Offenlegung seitens des ADAC durch den Geschäftspartner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung oder später entwickelt worden sind.

17.4. Der Geschäftspartner ist zur Offenlegung der vertraulichen Informationen berechtigt, sofern und soweit er aufgrund der Verfügung oder Anordnung eines zuständigen Gerichts, einer zuständigen Behörde oder aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung dazu verpflichtet ist. Er wird im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse des ADAC handelt.

17.5. Gegenständlich verkörpertes Informationsmaterial und alle Aufzeichnungen über vertrauliche Informationen sind vor unbefugtem Zugriff durch sichere Aufbewahrung zu schützen, einschließlich angemessener und aktueller elektronischer Sicherheitsmaßnahmen. Etwaige Vervielfältigungen müssen die gleichen Vertraulichkeitsvermerke der Originalunterlagen enthalten.

17.6. Der Geschäftspartner wird vertrauliche Informationen nur solchen seiner Organmitglieder, Mitarbeiter und Berater sowie eventuell sonstigen für ihn tätige Dritte zugänglich machen, die diese vertraulichen Informationen unbedingt benötigen („need-to-know“-Prinzip) und zu einer angemessenen Geheimhaltung verpflichtet sind. Er wird die Einhaltung der Geheimhaltung sorgfältig überwachen und dafür Sorge tragen, dass bei der Weitergabe vertraulicher Informationen ausschließlich sichere Informationsübermittlungs- und Kommunikationswege verwendet werden.

17.7. Dem Geschäftspartner ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen.

17.8. Die Rechte an den vertraulichen Informationen verbleiben beim ADAC, soweit nichts anderes vertraglich geregelt wird. Die Zurverfügungstellung von vertraulichen Informationen seitens des ADAC kann nicht als Einräumung oder Übertragung irgendwelcher Rechte ausgelegt werden.

17.9. Der Geschäftspartner wird dem ADAC unverzüglich in Textform mitteilen, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass vertrauliche Informationen in irgendeiner Weise an Unbefugte gelangt sind oder Umstände vorliegen, wonach die Gefahr besteht, dass dies geschieht.

17.10. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung, jedenfalls auf Aufforderung des ADAC wird der Geschäftspartner alle übergebenen vertraulichen Informationen sowie alle Aufzeichnungen, die über vertrauliche Informationen angefertigt wurden, an den ADAC übergeben oder, soweit dies nicht möglich ist, vernichten und die Vernichtung dem ADAC unverzüglich nachvollziehbar nachweisen sofern nicht Kopien aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung oder aufgrund technischer Vorkehrungen (z.B. Backups) vorgehalten werden müssen. Ein Zurückbehaltungsrecht (gleich aus welchem Rechtsgrund) an den vertraulichen Informationen ist ausgeschlossen.

17.11. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung aus dieser Ziffer A .17 bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Auftrags für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort.

17.12. Die gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere § 23 GeschGehG, bleiben unberührt.

18. Datenschutz

18.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der EU-DS-GVO einzuhalten. Hierfür erforderliche weitere vertragliche Vereinbarungen wird er mit dem ADAC schließen. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

18.2. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, die mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehen innerhalb der ADAC SE Gruppe verarbeitet werden dürfen.

19. Nachunternehmer; Mindestlohngesetz, Garantieerklärung und Vertragsstrafe

19.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine Leistungen vollständig mit eigenen Arbeitnehmern zu erbringen. Dem Geschäftspartner ist es untersagt, Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einzusetzen.

19.2. Im Falle der gem. Ziffer A.3.2 genehmigten Beauftragung von Dritten („Subunternehmern“) hat der Geschäftspartner dem jeweiligen Subunternehmer vertraglich mindestens dieselben Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit der Auftragsumfang des Subunternehmers reicht, wie sie sich aus dieser Ziffer für den Geschäftspartner selbst ergeben. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelungen in Bezug auf den Mindestlohn, das Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG). Der Geschäftspartner hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Pflichten auch von den ihm beauftragten Subunternehmern eingehalten werden. Bei jeder Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer sind die beauftragten Unternehmen schriftlich (E-Mail genügt) namentlich (insbesondere Firma, Geschäftsführung, Anschrift, USt-ID-Nr. und HR-Nummer) gegenüber dem ADAC zu benennen.

19.3. Der Geschäftspartner garantiert dem ADAC in Form einer selbständigen und verschuldensunabhängigen Garantie eigener Art (gemäß § 311 BGB), dass er sowie die von ihm beauftragten Subunternehmer den gesetzlichen oder gesetzesgleichen Pflichten zur Zahlung des Mindestlohns, insbesondere gemäß MiLoG und AEntG, vollumfänglich nachkommen.

Infolgedessen stellt der Geschäftspartner den ADAC von jeglicher Inanspruchnahme, insbesondere durch Behörden und Einzugsstellen, auf erstes Anfordern frei, die auf einem Verstoß gegen diese Pflichten beruhen. Insbesondere stellt der Geschäftspartner den ADAC von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus der gesetzlich geregelten Bürgenhaftung der §§ 13 MiLoG und 14 AEntG sowie §§ 150 Abs. 3 SGB VII und 28e Abs. 3a SGB IV resultieren. Dies gilt auch in Bezug auf Ansprüche von Arbeitnehmern von Subunternehmern.

19.4. Sollte der Geschäftspartner seinen Pflichten aus den vorstehenden Ziffern, insbesondere zur Zahlung des Mindestlohns, gemäß MiLoG und des Mindestentgelts wie auch der weiteren Beiträge gemäß § 14 AEntG – jeweils vereinbart als Hauptleistungspflicht des Geschäftspartners – trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachkommen, ist der ADAC vorbehaltlich weiterer Rechte dazu befugt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen. Dem ADAC steht in diesem Fall zusätzlich ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die geschuldete Vergütung nach § 320 BGB zu. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem ADAC Auskunft über die Höhe der jeweils abzuführenden und tatsächlich abgeführten Beiträge zu geben.

19.5. Die Einhaltung der dem Geschäftspartner gemäß den vorstehenden Regelungen obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die ordnungsgemäße Zahlung des Mindestlohns, gemäß § 20 i. V. m. §§ 1, 2 MiLoG und die dem Arbeitgeber obliegenden Dokumentations- und Meldepflichten, sind dem ADAC auf sein Verlangen jederzeit – auch wiederholt in regelmäßigen Abständen – unverzüglich und umfassend nachzuweisen.

19.6. Sobald der Geschäftspartner oder – soweit ihm bekannt – ein weiterer beauftragter Dritter seine aus dem MiLoG resultierenden Pflichten verletzt oder verletzt hat bzw. wenn Ansprüche von Arbeitnehmern in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, ist der ADAC hiervon unverzüglich schriftlich (E-Mail genügt) zu informieren.

20. Vertragsstrafe für Verletzung der Ziffern A.17, A.18 und A.19

Der Geschäftspartner verpflichtet sich für jeden Fall des Verstoßes gegen (a) die in Ziffer A.17 vereinbarten Geheimhaltungspflichten, (b) gesetzliche Datenschutzbestimmungen (Ziffer A.18), oder (c) die Pflichten aus der Garantie gemäß Ziffer A.19.3 eine angemessene Vertragsstrafe, deren Höhe im Einzelfall vom ADAC nach billigem Ermessen bestimmt wird und deren Angemessenheit im Streitfalle vom zu-ständigen Gericht überprüft werden kann, zu zahlen. Darüber-hinausgehende Schadensersatzansprüche des ADAC bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf solche Schadensersatz-ansprüche anzurechnen.

21. Haftung; Versicherung

21.1. Der Geschäftspartner haftet unbeschränkt für alle Schäden, die er bzw. seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben. Er stellt den ADAC von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer schuldhaften Verletzung seiner Pflichten ergeben.

21.2. Der ADAC haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen – beruhen, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

21.3. Für sonstige Schäden haftet der ADAC nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen - beruhen.

Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Geschäftspartner vertrauen darf.

21.4. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch den ADAC und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß Ziffer A.21.3 ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

21.5. Zur Sicherstellung etwaiger Schadenersatzansprüche des ADAC hat der Geschäftspartner eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche im Einzelnen beauftragten Leistungen während deren gesamten Vertragsdauer und über deren Mängelverjährung hinweg abdeckt, in ausreichender Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

22. Nutzungsrechte und Schutzrechte

22.1. Der Geschäftspartner überträgt dem ADAC unwiderruflich die ausschließlichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen vom Geschäftspartner für den ADAC individuell erbrachten verkörperten Leistungen, insbesondere auch an Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen (zusammen „Arbeitsergebnisse“). Der ADAC ist insbesondere berechtigt, Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie öffentlich wiederzugeben und zugänglich zu machen, einschließlich der Vermietung, sie zu bearbeiten und auch nach ihrer Fertigstellung ohne Mitwirkung des Geschäftspartners zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

22.2. An für den ADAC nicht individuell erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Geschäftspartner dem ADAC unwiderruflich ein nicht ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht im in Ziffer A.22.1 geregelten Umfang.

22.3. Soweit der Geschäftspartner Dritte mit der Erbringung von Leistungen beauftragt hat, sichert er dem ADAC zu, dass der ADAC das uneingeschränkte, übertragbare, ausschließliche Nutzungsrecht im obigen Umfang an diesen (ggf. geschützten) Arbeitsergebnissen erhält und verpflichtet sich dazu, mit den Dritten entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren.

22.4. Die Rechteeinräumung an den ADAC nach Ziffern A.22.1 bis A.22.3 umfasst gleichermaßen die entsprechende Rechteeinräumung an die weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe sowie an den ADAC e.V. und die ADAC Stiftung und die mit diesen verbundenen Unternehmen.

22.5. Dem Geschäftspartner steht an den für den ADAC gefertigten Arbeitsergebnissen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

22.6. Der Geschäftspartner sichert zu, dass entgegenstehende Schutzrechte Dritter an den Arbeitsergebnissen nicht bestehen. Der Geschäftspartner stellt den ADAC und jedes Unternehmen der ADAC SE Gruppe von allen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten im Zusammenhang mit der Nutzung, Änderung und/oder Verwertung von Leistungen des Geschäftspartners frei. Dem ADAC insoweit anfallende außergerichtliche und/oder gerichtliche gesetzliche Kosten sind vom Geschäftspartner zu tragen.

22.7. Der Geschäftspartner wird – unbeschadet weiterer Rechte des ADAC – jeweils auf eigene Kosten notwendige Änderungen am Liefer-/Leistungsgegenstand aufgrund von Schutzrechtsverletzungen oder Schutzrechtsbehauptungen Dritter, die zu einer Nutzungseinschränkung zu Lasten eines Unternehmens gemäß Ziffer A.22.6 führen, durchführen und/oder die beanstandeten Teile des Liefer-/Leistungsgegenstandes gegen gleichwertige und grundsätzlich funktionsgleiche Teile austauschen und/oder die notwendigen Rechte verschaffen.

23. Markenschutz; Referenznennung

23.1. Der ADAC und der ADAC e.V. sind jeweils Inhaber mehrerer Kennzeichen (mit/ohne ADAC Bestandteil). Der ADAC e.V. ist Inhaber insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ als Vereinsname Schutz zu.

23.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechte des ADAC und des ADAC e.V. an deren Kennzeichen in keiner Weise zu beeinträchtigen, insbesondere keine Kennzeichen, die ADAC als Bestandteil aufweisen, oder mit den Kennzeichen des ADAC oder des ADAC e.V. verwechselbare Kennzeichen als Marken oder in Form eines anderen Kennzeichens, insbesondere als Domain-Name, Titel etc., für sich anzumelden bzw. anmelden zu lassen.

23.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine verkaufsfördernden Maßnahmen unter Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen und/oder unter Verwendung von Kennzeichen des ADAC oder des ADAC e.V. in jeglicher Art und Weise, insbesondere im digitalen Bereich (z.B. Einbindung in den Quelltext einer Internetseite, Suchmaschinenoptimierung, digitale Werbeprogramme), zu unternehmen.

23.4. Die Bezugnahme auf ein ADAC Unternehmen im Rahmen einer Referenznennung ist grundsätzlich nicht zulässig. Sie wird nur nach Beendigung des Vertrages in Ausnahmefällen vom ADAC bzw. ADAC e.V. (E-Mail-Kontakt marke@adac.de) freigegeben

23.5. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

24. Compliance

24.1. Der Geschäftspartner garantiert mit der Annahme der Beauftragung die Richtigkeit folgender Feststellungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit (selbständiges Garantieversprechen):

a) Der Geschäftspartner und sein Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst wie ihn (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte halten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages alle für Firma oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis für den ADAC geltenden Gesetze ein, einschließlich jedweder Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und Kartellgesetze. Im Übrigen gilt der Verhaltenskodex der ADAC SE für Lieferanten und Geschäftspartner gemäß Ziffer 27 dieser AEB.

b) Weder Geschäftspartner noch seine Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst wie für ihn (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte waren oder sind Gegenstand behördlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren wegen der Verletzung strafrechtlicher oder kartellrechtlicher Vorschriften, die der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen können.

c) Weder der Geschäftspartner noch seine Mitarbeiter, Mitgesellschafter, Hilfspersonen oder sonst wie für ihn (unmittelbar oder mittelbar) handelnde Dritte bieten oder nehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Vorteile an, wenn dieses Verhalten als unzulässige Einflussnahme auf eine Person, Körperschaft oder Organisation gewertet werden könnte.

24.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den ADAC unverzüglich zu informieren, wenn während der Laufzeit des Vertragsverhältnisse die in dieser Ziffer festgelegten Angaben aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände unrichtig oder unvollständig geworden sind.

25. Vertragssprache; Korrespondenz

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit sich die Vertragsparteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

26. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

26.1. Erfüllungsort für beide Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München.

26.2. Die Beziehungen zwischen dem ADAC und dem Geschäftspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) findet keine Anwendung.

27. Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner; Kündigungs- und Rücktrittsrecht

27.1. Der ADAC erwartet von seinem Geschäftspartner, dass dieser auf Aufforderung des ADAC den ihm ausgehändigten Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner (im Folgenden "Verhaltenskodex") unterzeichnet.

27.2. Die Vertragsparteien sind sich für diesen Fall der Anwendbarkeit des Verhaltenskodex darüber einig, dass Geschäftsgrundlage für ihre Geschäftsbeziehung und alle Verträge zwischen ihnen gemäß dieser AEB ADAC SE der angemessene Schutz von Menschenrechten sowie die Vermeidung von Umweltrisiken innerhalb der gemeinsamen Lieferkette ist.

27.3. Dem Geschäftspartner ist bekannt, dass der ADAC verpflichtet ist, den Verhaltenskodex regelmäßig anzupassen, insbesondere zur Vorbeugung und Minimierung der in der Risikoanalyse des ADAC gemäß § 5 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz identifizierten menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Risiken sowie zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen. Die Anpassungen erfolgen soweit erforderlich und in den Einzelheiten im billigen Ermessen des ADAC und werden dem Geschäftspartner schriftlich (E-Mail genügt) mitgeteilt. Gegebenenfalls fordert der ADAC den Geschäftspartner dann gem. Ziffer A.27.1 dazu auf, den jeweils aktualisierten Verhaltenskodex zu unterzeichnen.

27.4. Der ADAC ist aufgrund seiner gesetzlichen Verpflichtung berechtigt, die Einhaltung des Verhaltenskodexes anlassbezogen und risikobasiert zu prüfen. Der Geschäftspartner sichert zu, bei konkreten Hinweisen auf Verstöße gegen den Verhaltenskodex, z.B. durch Hinweise über das ADAC Hinweisgebersystem, an einer Prüfung mitzuwirken und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung erfolgt im Regelfall unter Zuhilfenahme eines Fragebogens. Soweit die Sachverhaltsaufklärung es erforderlich macht, erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, dass der ADAC Prüfungen an Betriebsstätten des Geschäftspartners zu den üblichen Geschäftszeiten durchführt bzw. durch beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen durchführen lässt.

27.5. Die Feststellung eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex wird der ADAC dem Geschäftspartner schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitteilen und dem Geschäftspartner Gelegenheit geben, seine Geschäftspolitik mit den Vorgaben des Verhaltenskodexes in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, hat der Geschäftspartner dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem ADAC ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

27.6. Werden beim Geschäftspartner Verstöße gegen die Vorgaben des Verhaltenskodexes festgestellt, die die Lieferkette des ADAC betreffen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, den zugrundeliegenden Sachverhalt unter Angabe sämtlicher nicht von vornherein unerheblicher Umstände unverzüglich dem ADAC per E-Mail an zek@adac.de zu berichten.

27.7. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, dem ADAC auf Anforderung sämtliche – in einem Fall gemäß Ziffern A.27.4, A.27.5 und A.27.6 ggf. weitergehende – Informationen zu dem betreffenden Sachverhalt innerhalb einer angemessenen Frist, spätes-

tens innerhalb von zwei Wochen, schriftlich (E-Mail ist ausreichend) zu erteilen.

27.8. Für den Fall, dass der Geschäftspartner gegen die in vorstehenden Ziffern A 27.1 ff. genannten Verpflichtungen oder gegen die Verpflichtungen aus dem von ihm unterzeichneten Verhaltenskodex verstößt und diesen Verstoß trotz Hinweises nicht unverzüglich unterlässt und nicht nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen hat, behält sich der ADAC das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weitere Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

B. Besondere Bestimmungen für den Kauf und für Werklieferungsverträge

1. Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt

1.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes auf den ADAC über. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, tritt diese an die Stelle der Übergabe. Die Vorschriften des Werkvertragsrechts sowie (vorrangig) die nachfolgend unter Ziffer C.2 geregelten Bestimmungen gelten in diesem Fall entsprechend.

1.2 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht spätestens mit dem Gefahrübergang unbedingt und ohne Einschränkung auf den ADAC über. Ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners ist in jeglicher Form ausgeschlossen.

2. Mängelhaftung

2.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln sowie insbesondere zum Rückgriff des Unternehmers finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Der Geschäftspartner sichert zu, dass der Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter ist, aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstands durch den ADAC untersagt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, oder aufgrund derer die bestimmungsgemäße Verwendung des Kaufgegenstands von der Zahlung zusätzlicher, über den vereinbarten Kaufpreis hinausgehender, Entgelte abhängig gemacht werden könnte. Der Geschäftspartner verpflichtet sich für den Fall, dass Rechte solcher Art bestehen, den ADAC von sämtlichen hieraus gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einschließlich etwaiger anfallender Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

2.3 § 442 Abs.1 S.2 BGB wird insofern abbedungen, als dass dem ADAC Mängelrechte auch für den Fall zustehen, dass ihm Mängel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind.

2.4 Kommt der Geschäftspartner seiner Pflicht zur Nacherfüllung – Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung - nicht binnen einer gesetzten angemessenen Frist nach, kann der ADAC den Mangel selbst beseitigen (lassen) und vom Geschäftspartner die hieraus resultieren Aufwendungen ersetzt verlangen.

2.5 In Fällen der Ziffer B.2.4 ist der ADAC dazu berechtigt, vom Geschäftspartner vorab einen angemessenen Vorschuss auf die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen zu verlangen.

2.6 Der Geschäftspartner ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, den ADAC von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist der ADAC verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Geschäftspartner gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Geschäftspartner sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2.7 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Millionen für Personen-, EUR 1 Million für Sach- und EUR 100.000,00 für Vermögensschäden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Geschäftspartner wird dem ADAC auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

2.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß den §§ 377, 381 HGB gilt, dass sich die Untersuchungsobliegenheit auf Mängel des Kaufgegenstandes beschränkt, die sich im Zuge der Eingangskontrolle der Lieferpapiere bzw. bei der äußerlichen Begutachtung des Kaufgegenstands und/oder bei einer Stichprobe offen zeigen.

2.9 Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfirst für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.

3. Ersatzteile, Aktualisierungen

3.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, nach der Lieferung Ersatzteile zu den gelieferten Produkten mindestens für den Zeitraum seines jeweiligen Lebenszyklus vorzuhalten. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Aktualisierungen für gelieferte digitale oder überlassene Produkte oder Dienstleistungen; der Geschäftspartner verpflichtet sich, solche Aktualisierungen regelmäßig bzw. in gesetzlich gefordertem Umfang bereitzustellen, so dass der ADAC als Weiterverkäufer etwaigen dahingehenden Ansprüchen von Verbrauchern als Endkunden in Bezug auf diese Produkte und Dienstleistungen nachkommen kann.

3.2 Beabsichtigt der Geschäftspartner, die Produktion von Ersatzteilen oder Aktualisierungen für die an den ADAC gelieferten Produkte oder Dienstleistungen einzustellen, wird er dem ADAC dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Ziffer B.3.1 – mindestens 3 Monate vor der Einstellung der Produktion bzw. Aktualisierungen liegen.

C. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

1. Einsatz von Personal; Nachunternehmer

Der Geschäftspartner wird die Leistungen vollständig mit eigenem Personal erbringen. Dabei ist der Geschäftspartner verpflichtet, zur Erfüllung seiner Leistungen ausreichend viele und qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.

2. Abnahme

2.1. Sofern hierin nicht abweichend geregelt, gelten hinsichtlich der Abnahme der vertraglichen Leistungen die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 640 BGB.

2.2. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen hat der Geschäftspartner nach Fertigstellung der Leistungen, den ADAC mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 7 Tagen in Textform zur förmlichen Abnahme aufzufordern. Die Abnahme hat förmlich durch ein von beiden Seiten digital signiertes Abnahmeprotokoll zu erfolgen.

2.3. Eine fiktive Abnahme sowie eine konkludente Abnahme (etwa durch Ingebrauchnahme des Vertragsgegenstands) sind ausgeschlossen. Selbiges gilt für Teilabnahmen.

2.4. Die Vorlage der erforderlichen Unterlagen und erforderlicher bzw. vereinbarter Dokumentationen sowie die rechtzeitige Einholung erforderlicher bzw. vereinbarter Betriebserlaubnisse, behördlicher Abnahmen und Abnahmebescheinigungen durch den Geschäftspartner, sind ebenfalls Voraussetzung für eine förmliche Abnahme durch den ADAC.

2.5. Der Geschäftspartner wird vor der Abnahme des Werkes die seitens des ADAC benannten Mitarbeiter in dessen Bedienung sowie in die Bedienung aller technischen Anlagen und sonstiger Geräte in ausreichendem Umfang einweisen. Zur Abnahme ist dem ADAC ein hierüber erstelltes Einweisungsprotokoll vorzulegen.

3. Mängelhaftung und Verjährung

3.1. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, bestimmen sich die Mängelansprüche des ADAC nach dem Gesetz.

3.2. Die Verjährung richtet sich nach § 634a BGB.

4. Vergütung; Kündigung

4.1. Die Vergütung für Werkleistungen erfolgt – soweit nicht anders bestimmt - auf der Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, durch gemeinsames Aufmaß belegten Leistungen.

4.2. Vereinbarte Nachlässe, Rabatte oder Skonti beziehen sich auch auf die vereinbarten Einheitspreise, auf Sonderwünsche und Nachträge, insbesondere auf zusätzliche und/oder geänderte Leistungen, sowie auf etwaig vereinbarte Wartungsverträge.

4.3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind Gleitklauseln für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten ausgeschlossen.

4.4. Stundenlohnarbeiten dürfen nur geleistet werden und werden nur vergütet, wenn mit dem ADAC eine Vereinbarung über Stundenlohnarbeiten getroffen worden ist. Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen und abzeichnen zu lassen. Dritte sind nicht berechtigt, für den ADAC Vereinbarungen vorzunehmen/abzuschließen.

4.5. Ziffer A.16.1 findet auf Werkleistungen keine Anwendung. Im Übrigen gelten für Kündigungen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Freistellungserklärung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, zu jeder Rechnung eine gültige Freistellungserklärung nach § 48b EStG vorzulegen. Legt der Geschäftspartner die Erklärung nicht vor, ist der ADAC berechtigt, von fälligen Vergütungsansprüchen des Geschäftspartners 15 % des jeweiligen Bruttobetrages einzubehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem Geschäftspartner an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

D. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen

1. Leistungen und Pflichten

1.1. Der Geschäftspartner hat die zu erbringenden Leistungen fortlaufend auf Verbesserungsmöglichkeiten zu überprüfen, neue Erkenntnisse zu berücksichtigen und den ADAC regelmäßig auf entsprechende Möglichkeiten und/oder Notwendigkeiten hinzuweisen.

1.2. Der Geschäftspartner hat Arbeitsergebnisse der zu erbringenden Leistungen dem ADAC jeweils unverzüglich in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, sowie auf Wunsch des ADAC zusätzlich auf einem vom ADAC bereitgestellten Datenträger zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags, ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen.

1.3. Werden zusätzliche, noch nicht beauftragte Leistungen erforderlich, hat der Geschäftspartner den ADAC hierüber zu informieren und gegebenenfalls ein Angebot auf der Basis der bestehenden Vereinbarungen in Textform zu erstellen.

1.4. Der Geschäftspartner hat die durchgeführten Leistungen zu dokumentieren (Personaleinsatz, Zeit, Umfang, Art, Ergebnis). Eingesetzte (Verbrauchs-) Materialien, Verschleißteile wie auch Hilfsstoffe sind in die Dokumentation mit aufzunehmen. Die Dokumentation ist dem ADAC im Rahmen eines Berichts in Textform über die erbrachten Leistungen in regelmäßigen zeitlichen Abständen, spätestens jeweils mit der Rechnungsstellung, in übersichtlich aufbereiteter Form zu übergeben.

2. Vergütung

Wird der Geschäftspartner nach Zeitaufwand vergütet, ist er verpflichtet, die erbrachten Zeiten in einem detaillierten Tätigkeitsnachweis unter Ausweis des vereinbarten Honorars zu führen und vom ADAC in Textform bestätigen zu lassen.

3. Gegenstände des ADAC; Hilfsmittel

3.1. Der Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, alle zur Erbringung der beauftragten Leistungen benötigten Hilfsmittel (wie etwa

Werkzeuge, Messgeräte etc.) vorzuhalten bzw. zu stellen.

3.2. Vom ADAC bereitgestellte Gegenstände/Werkzeuge sind, soweit diese nicht im Zuge der Leistungserbringung verbraucht werden, bei der Beendigung des Vertragsverhältnisses an den ADAC zurückzugeben.

3.3. Der ADAC stellt dem Geschäftspartner für den Fall der Leistungserbringung innerhalb von Räumlichkeiten des ADAC im Rahmen der bestehenden Anschlüsse Wasser sowie Strom für Kleinwerkzeuge in erforderlichem Umfang zur Vornahme der übertragenen Leistungen zur Verfügung.

E. Besondere Bestimmungen für Softwareüberlassung

1. Softwareüberlassung

1.1. Gegenstand der Überlassung ist das Computerprogramm im Objektcode inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation sowie die Einräumung der nachstehenden jeweiligen Nutzungsrechte.

1.2. An käuflich erworbenen Standardsoftware (Überlassung auf Dauer) überträgt der Geschäftspartner dem ADAC unwiderruflich das nicht ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht, die Software im vereinbarten Umfang selbst und/oder durch Dritte zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompilieren, insbesondere die Software dauerhaft oder vorübergehend zu speichern und zu installieren, zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, sie mit Konfigurationstools anzupassen und mit Systemkomponenten anderer Hersteller zu verbinden, gleich, ob die vorgenannten Handlungen eine Vervielfältigung erfordern oder nicht.

1.3. An auf Zeit überlassener Software (Softwaremiete) räumt der Geschäftspartner dem ADAC die in Ziffer E.1.2 aufgeführten Rechte ein, jedoch nicht übertragbar und befristet auf die vereinbarte Laufzeit des Vertrages.

1.4. Für individuell vom Geschäftspartner für den ADAC angefertigte Software, einschließlich individueller Anpassungen und Customizing, gelten die Bestimmungen von Ziffer A.22.1 entsprechend. Ferner ist dem ADAC abweichend zu Ziffer E.1.2 der Quellcode der Software zu übergeben.

1.5. Im Fall von Ziffer E.1.4 ist eine (finanzielle) Beteiligung des Geschäftspartners oder eines anderen Dritten bei Weiterentwicklung oder Zweitverwertung der Software ausgeschlossen.

1.6. Kopien der Software und der Dokumentation dürfen vom ADAC zu Sicherungs- und Archivierungszwecken angefertigt werden.

2. Hosting- und ASP-/SaaS-Dienstleistungen

2.1. Vertragsgegenstand bei Hosting sind Leistungen des Geschäftspartners zur Zugänglichmachung von Inhalten über das Internet. Hierzu stellt der Geschäftspartner dem ADAC Systemressourcen auf einem definierten Speicherplatz eines virtuellen Servers zur Verfügung, der über das Internet für den ADAC erreichbar ist.

2.2. Vertragsgegenstand bei Application Service Providing (ASP)- oder Software as a Service (SaaS)-Leistungen ist die Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet und die Einräumung von Speicherplatz auf den Servern des Geschäftspartners. Der Geschäftspartner stellt dem ADAC für die vereinbarte Dauer die Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet der Geschäftspartner die Software auf einem Server gemäß Ziffer E.2.1 ein.

2.3. An im Rahmen der ASP-/SaaS-Leistungen überlassener Software räumt der Geschäftspartner dem ADAC das nicht ausschließliche, auf die vereinbarte Laufzeit des Vertrages beschränkte, im Übrigen örtlich und inhaltlich unbeschränkte und unterlizenzierbare Recht ein, die Software im vereinbarten Umfang selbst und/oder durch Dritte zu nutzen, zu bearbeiten bzw. sie mit Konfigurationstools anzupassen und sie zu vervielfältigen. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server des Geschäftspartners sowie das Anzeigen und Ablaufenlassen der Software über diesen Server.

2.4. Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass die auf dem Server gespeicherten Daten des ADAC für diesen über das Internet abrufbar sind. Der Geschäftspartner ist ferner verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des ADAC zu treffen. Zu diesem Zweck wird der Geschäftspartner – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – tägliche Backups vornehmen, die Daten des ADAC auf Viren überprüfen sowie nach dem Stand der Technik Firewalls installieren.

2.5. Der ADAC bleibt in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird der Geschäftspartner dem ADAC unverzüglich sämtliche Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des ADAC entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Soweit dies technisch machbar und rechtlich zulässig ist, hat der ADAC das Recht, vom Geschäftspartner die Übermittlung der Daten an Dritte zu verlangen. Dem Geschäftspartner stehen hinsichtlich der Daten des ADAC weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das gesetzliche Vermieterpfandrecht (§ 562 BGB) zu.

2.6. Der ADAC ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Hosting-Systemressourcen und der ASP-/SaaS-Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern und User ID und Passwörter geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

2.7. Der Geschäftspartner ist zur Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte den Geschäftspartner davon in Kenntnis setzen. Der Geschäftspartner hat den ADAC von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

3. Gewährleistung, Instandhaltung

3.1. Für Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) gelten, sofern nachstehend nicht abweichend geregelt, die Bestimmungen aus Ziffer B.2.

3.2. Bei Softwareüberlassung auf Zeit (Softwaremiete) sowie ASP-/SaaS-Dienstleistungen leistet der Geschäftspartner Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Bestimmungen aus Ziffern B.2.1 bis 2.2 und B.2.4 bis 2.6 geltend entsprechend. Der Geschäftspartner entwickelt die Software in Bezug auf Qualität und Modernität fort, passt sie an geänderte Anforderungen an, beseitigt Fehler, um die geschuldete Qualität aufrechtzuerhalten, und überlässt dem ADAC hieraus entstehende neue Versionen der Software. Der Geschäftspartner unterstützt den ADAC durch Hinweise zur Softwarenutzung und zur Fehlervermeidung, Fehlerbeseitigung und Fehlerumgehung.

3.3. Der Geschäftspartner wird während der Vertragslaufzeit zu den vereinbarten Servicezeiten und sofern eine entsprechende Vereinbarung fehlt zu den üblichen Geschäftszeiten (werktags 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einen E-Mail-Service sowie eine Telefonhotline vorhalten zur Entgegennahme und Bearbeitung von anwendungsbezogenen Fragen und Störungsmeldungen.

3.4. Im Rahmen der Ersatzlieferung bzw. der Instandhaltung wird der ADAC gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, der mehr als die vertraglich geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und den ADAC hinsichtlich der Nutzung der Software diesbezüglich nicht unzumutbar beeinträchtigt. Bei Rechtsmängeln wird der Geschäftspartner dem ADAC auf eigene Kosten eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt.

3.5. Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen von Hosting- oder ASP-/SaaS-Leistungen sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.

3.6. Die Überwachung der Grundfunktionen der Hosting- oder ASP-/SaaS- Leistungen erfolgt täglich. Die Wartung der Dienste ist grundsätzlich von Montag bis Freitag 09:00 – 18:00 Uhr gewährleistet. Bei schweren Fehlern – die Nutzung der Dienste ist nicht mehr möglich bzw. ernstlich eingeschränkt – erfolgt die Wartung binnen 3 Stunden ab Kenntnis oder Information durch den ADAC. Der Geschäftspartner wird den ADAC von den Wartungsarbeiten umgehend verständigen und den technischen Bedingungen entsprechend in der möglichst kürzesten Zeit durchführen. Sofern die Fehlerbehebung nicht innerhalb von 12 Stunden möglich sein sollte, wird der Geschäftspartner den ADAC davon binnen 24 Stunden unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, per E-Mail verständigen.

3.7. Die Verfügbarkeit der Hosting- und ASP-/SaaS-Leistungen beträgt 98,5 % im Monatsdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

3.8. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die zur Erbringung der Hosting- und ASP-/SaaS- Leistungen eingesetzte Hard- und Software an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ergeben sich aufgrund einer solchen Anpassung zusätzliche Anforderungen an die vom ADAC auf dem Server abgelegten Inhalte, um das Erbringen der Leistungen des Geschäftspartners zu gewährleisten, so wird der Geschäftspartner dem ADAC diese zusätzlichen Anforderungen unverzüglich mitteilen. Der ADAC wird darüber entscheiden, ob die zusätzlichen Anforderungen erfüllt werden sollen und bis wann dies geschehen wird. Verneint der ADAC dies, ist er zur Kündigung berechtigt. Erklärt der ADAC nicht bis spätestens vier Wochen vor dem Umstellungszeitpunkt, dass er seine Inhalte rechtzeitig zur Umstellung an die zusätzlichen Anforderungen anpassen wird, hat der Geschäftspartner das Recht, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Umstellungszeitpunkt zu kündigen.

3.9. Hat der Geschäftspartner dem ADAC statische IP-Adressen zur Verfügung gestellt, kann der Geschäftspartner die dem ADAC zugewiesenen IP-Adressen nur ändern, wenn dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte. Der ADAC wird unverzüglich über die anstehende Änderung informiert.

4. Nutzungsberechtigte

4.1. Die Rechteeinräumung an den ADAC nach Ziffern E.1.2**,** E.1.3 und E.2.3 umfasst gleichermaßen die entsprechende Rechteeinräumung an die weiteren Unternehmen der ADAC SE Gruppe sowie an den ADAC e.V. und die ADAC Stiftung und die mit diesen verbundenen Unternehmen, sowie an die ADAC Regionalclubs. D.h. diese sind sämtlich Nutzungsberechtigte hinsichtlich der unter diesem Abschnitt E durch den Geschäftspartner erbrachten Leistungen und im Falle der Inanspruchnahme dieser Leistungen berechtigt, die in vorgenannten Ziffern E.1, E.2 und E.3 Rechte geltend zu machen.